

Landrätliche Kommission
Finanzen und Steuern

Bericht zur Förderung der Digitalisierung

A. Gesetz über die digitale Verwaltung

B. Gewährung eines Rahmenkredites von 2 Millionen Franken

Beilage: Synopse zu den geänderten Artikeln

(Es sind nur die Änderungen gemäss Antrag der landrätlichen Kommission Finanzen und Steuern gegenüber dem Antrag des Regierungsrates aufgeführt. Mit den übrigen Anträgen des Regierungsrates ist die Kommission einverstanden.)

Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission Finanzen und Steuern
	I.
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. die Grundsätze für die Digitalisierung von Behördendienstleistungen;</p> <p>b. die Grundlagen für die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Digitalisierung von Behördendienstleistungen;</p> <p>c. die Ausrichtung von Finanzhilfen an Private zur Förderung der digitalen Transformation in der Wirtschaft und Gesellschaft;</p> <p>d. die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.</p>	<p>c. die Ausrichtung von Finanzhilfen an Private zur Förderung der digitalen Transformation in der Wirtschaft <u>Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Glarus und Gesellschaft seiner Gemeinden.</u></p> <p>d. <i>Gelöscht.</i></p>

Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission Finanzen und Steuern
<p>Art. 3 Digitaler Primat</p> <p>¹ Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren in digitaler Form, ausser wenn sie ihre Aufgaben sonst nicht wirksam erfüllen können.</p> <p>² Die rechtlich massgebliche Form von Dokumenten ist die digitale.</p> <p>³ Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört; b. ihr die Einsicht in die digitale Form nicht möglich oder nicht zumutbar ist; und c. die Ausübung ihrer Rechte an die Information geknüpft ist. <p>⁴ Besondere Bestimmungen, insbesondere in der Verfahrensgesetzgebung, bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Gelöscht.</i> b. <i>Gelöscht.</i> c. <i>Gelöscht.</i>
<p>Art. 4 Digitaler Verkehr mit Behörden</p> <p>¹ Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. andere Behörden; b. juristische Personen; c. natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren. <p>² Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden gilt, soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen.</p>	

Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission Finanzen und Steuern
<p>³ Die Behörden können Anreize für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs schaffen, indem sie insbesondere digital eingereichte Begehren bevorzugt behandeln oder für den nicht digitalen Verkehr höhere Gebühren verlangen.</p>	<p>³ Die Behörden können Anreize für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs schaffen, indem sie insbesondere digital eingereichte Begehren bevorzugt behandeln oder für den nicht digitalen Verkehr höhere Gebühren verlangen durch natürliche Personen schaffen.</p>
<p>Art. 10 E-Government- und Informatik-Strategie</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre, eine E-Government- und eine Informatik-Strategie.</p> <p>² Die Strategien werden unter Einbezug von Vertretern der Gemeinden und von Fachpersonen erarbeitet und regelmässig überprüft.</p> <p>³ Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachten übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mindestens alle vier Jahre Bericht über die Umsetzung der E-Government- und Informatik-Strategie.</p>
<p>3.3. Finanzhilfen an Private</p>	<p>3.3. <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 18 Finanzhilfen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen bewilligter Kredite Finanzhilfen an Private ausrichten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innovative Vorhaben im Bereich der digitalen Transformation; b. die Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien; c. die Stärkung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. <p>² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen fest und regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 18 <i>Gelöscht.</i></p>

Antrag des Regierungsrates	Antrag der Kommission Finanzen und Steuern
<p>Art. 19 Zweck des Behördenportals</p> <p>¹ Das Behördenportal bietet digitale Behördendienstleistungen des Kantons und der Gemeinden an.</p> <p>² Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden über das Internet möglichst sicher und medienbruchfrei abzuwickeln.</p>	<p>² Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden über das Internet möglichst sicher und medienbruchfrei abzuwickeln.</p>